

WIENER GEWICHTHEBER - VERBAND - WGV

Postanschrift: 1030 Wien, Kundmangasse 35/2/1 -- Tel.: 749 70 61 -- Fax: 749 70 61
E-Mail: wienergewichtheberverband@gmx.at -- Web: www.wienergewichtheberverband.at
ZVR-Zahl: 571900510

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG WGV



Wien, 1. Jänner 2020

1) **Wiener Mannschaftsmeisterschaft 2020**

Teilnahmeberechtigt sind alle Wiener Vereine unabhängig von der jeweiligen Klasseneinteilung mit Ausnahme jener Vereine (Wettkampfgemeinschaften), die an der Bundesliga teilnehmen.

Pro Verein (Wettkampfgemeinschaft – nur reine Wiener Mannschaften) kann nur eine Mannschaft an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft 2020 teilnehmen.

Gewertet wird der Durchschnitt der vier am höchsten erzielten Mannschaftsleistungen (inklusive Jugend- und Frauenbonuspunkte) im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaft nach der jeweils gültigen Sinclairliste. Herangezogen werden die Kämpfe der Teamliga 1, Teamliga 3 und Teamliga 4.

Die ersten drei Mannschaften erhalten einen Pokal sowie 8 Medaillen:
1. Platz: Goldmedaille – 2. Platz: Silbermedaille – 3. Platz: Bronzemedaille

2) **Wiener Rekorde**

Registriert werden folgende Wiener Rekorde für Männer und Frauen:

Jugend U-15	14 – 15 Jahre
Jugend U-17	16 – 17 Jahre
Junioren U-20	18 – 20 Jahre
Unter 23	21 – 23 Jahre
Allgemeine Klasse	ab 14 Jahre
Masters I	35 – 39 Jahre
Masters II	40 – 44 Jahre
Masters III	45 – 49 Jahre
Masters IV	50 – 54 Jahre
Masters V	55 – 59 Jahre
Masters VI	60 – 64 Jahre
Masters VII	65 – 69 Jahre
Masters VIII	70 – 74 Jahre
Masters IX	75 – 79 Jahre
Masters X	ab 80 Jahren

Diese Rekorde können von allen Wiener AthletInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und AthletInnen die Österreichern gleichgestellt sind, aufgestellt werden. Die Rekordleistungen sind in den Altersklassen von unten nach oben durchgängig anzuerkennen.

Die Gleichstellung von ausländischen AthletInnen mit Österreichern obliegt dem ÖGV.

Wiener Rekorde können bei allen Konkurrenzen bei denen ein Rekordschiedsgericht amtiert, aufgestellt werden. Es ist nicht möglich, ein Rekordschiedsgericht erst oder nur bei Rekordversuchen zu komplettieren.

Ein Rekord ist gültig, wenn die erbrachte Leistung mindestens 1 kg über dem bestehenden Rekord liegt oder dem gesetzten Limit entspricht.